

Satzung

des Radsportbezirks Frankfurt-Main-Taunus, nachfolgend kurz „Radsportbezirk FMT“ genannt.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:
Radsportbezirk Frankfurt-Main-Taunus e.V.
und hat seinen Sitz in: Frankfurt am Main und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Radsportbezirk FMT ist wirtschaftlich selbstständig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung des Radsports in all seinen Arten
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Übungsleiter und die Jugendpflege
 - c) die Zuweisung von Mitteln jeglicher Art oder die Erbringung unentgeltlicher Serviceleistungen, wie z.B. Rechtsberatung, kann nur gemeinnützigen Mitgliedern des Bezirkes gewährt werden.
 - d) die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Radsportvereine und –Abteilungen gegenüber dem Hessischen Radfahrerverband.
3. Der Radsportbezirk FMT ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Radsportbezirks FMT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (wie Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Radsportbezirkes F-M-T.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Radsportbezirks FMT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Radsportbezirk FMT ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Hessen e. V., Kurzform „Lsb H“
 - b) Hessischen Radfahrerverband e.V., Kurzform „HRV“
 - c) Bund Deutscher Radfahrer e.V., Kurzform „BDR“
2. In sportlicher Hinsicht sind der Radsportbezirk FMT und seine Gliederungen gegenüber dem HRV weisungsgebunden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Radsportbezirk FMT führt als Mitglieder:
 - a) Die Radsportvereine oder -abteilungen, und deren Mitglieder, die vom Hauptausschuss des Hessischen Radfahrerverbandes dem Radsportbezirk zugeordnet wurden
 - b) Die radsportbezogenen Fördervereine und deren Mitglieder die vom Hauptausschuss des Hessischen Radfahrerverbandes dem Radsportbezirk zugeordnet wurden
 - c) Ehrenmitglieder die sich um den Radsportbezirk oder den Radsport im Allgemeinen, besonders verdient gemacht haben.
 - d) Aufnahmeanträge zu a) und b) sind in formloser, schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Hessischen Radfahrerverbandes zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben beim Radsportbezirk FMT eingegangen sein.
 - b) durch Ausschluss auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung..
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Radsportbezirk FMT.
4. Alle aufgrund oder im Rahmen der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Radsportbezirk FMT werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt und bleiben somit bis zur Erfüllung weiterhin bestehen. Hierzu gehört auch die Rückgabe jeglichen Eigentums des Radsportbezirks, ohne dass hierzu eine Aufforderung notwendig ist.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitgliedsvereine des Radsportbezirks FMT sind berechtigt:

1. Nach Maßgaben der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Versammlungen des Radsportbezirks teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen
2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Radsportbezirk zu verlangen, soweit der Radsportbezirk hierfür zuständig ist
3. Die Beratung des Radsportbezirks in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitgliedsvereine des Radsportbezirks FMT sind verpflichtet:

1. Die Satzungen, die Sportordnung, die Wettkampfbestimmungen und die Jugendordnung sowie die gefassten Beschlüsse des Radsportbezirks FMT, des HRV und des BDR zu befolgen
2. Die Interessen des Radsportbezirks FMT zu vertreten
3. Den Radsportbezirk FMT sofort zu informieren, sobald die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung zu erwarten ist.

§ 7 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, des Radsportbezirks FMT kann ein Kostenbeitrag von den Mitgliedsvereinen erhoben werden.
Die Regelung erfolgt durch eine Beitrags-/Gebührenordnung.

§ 8 ORGANE DES RADSPORTBEZIRKS FMT

Die Organe des Radsportbezirks FMT sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) die Jugendversammlung
- f) die Jugendvertretung.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Radsportvereine und –Abteilungen
 - b) den Delegierten der radsportbezogenen Fördervereine.
 - c) dem Vorstand
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - e) der Jugendvertretung
4. Die Radsportvereine oder –Abteilungen und Fördervereine erhalten für jeweils 25 angefangene, registrierte Mitglieder eine Stimme.
5. Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
6. Ehrenmitglieder und -vorsitzende haben ebenfalls je eine Stimme.
7. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl
 - b) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Turnusgemäße Neuwahl des Vorstandes
 - e) Bestätigung des Jugendwartes oder der Jugendwartin, die von der Jugendversammlung gewählt sind
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des HRV
 - h) Veranstaltungskalender
 - i) Haushaltsvoranschlag
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes.

8. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich und begründet, beim Vorsitzenden eingereicht werden.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der von den anwesenden Hauptversammlungsmitgliedern vertretenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Radsportbezirks FMT es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Radsportbezirks FMT.
11. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
12. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der von den anwesenden Hauptversammlungsmitgliedern vertretenen Stimmen beschlossen werden und können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
15. Über die Auflösung des Radsportbezirks FMT beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vereine und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
16. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden/in
 - b) zwei 2. Vorsitzenden/innen
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Pressewart/in
 - f) dem/der Jugendwart/in
 - g) den Fachwarten der einzelnen Radsportsparten, soweit diese betrieben werden.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende/in
 - b) die zwei 2. Vorsitzenden/innen
 - c) der Schatzmeister/inHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Radsportbezirks FMT berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.

§ 11 EIGENSTÄNDIGKEIT DER BEZIRKSJUGEND

1. Zur Bezirksjugend FMT gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit in den Mitgliedsradsportvereinen oder -abteilungen. Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Radsportbezirks FMT beschließen und ändern.
2. Außerdem sind Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Fachverbandes für die Mitglieder des Radsportbezirks FMT verbindlich.
3. Die aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

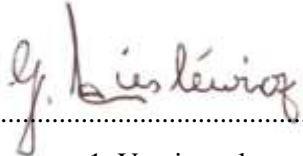
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischer Radfahrerverband e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG


1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26. Januar 2002

Änderung 1: § 2.4 eingetragen im Vereinsregister am 1. Okt. 2015

1. 

1. Vorsitzender
G. Cieslewicz

2. 

2. Vorsitzender – Hallenradsport
K. Glock